

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Nâthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. II. Luzern, den 21 Merz 1799. (1 Germinal, VII.)

## Gesetzgebung.

### Gesetz über die Munizipalitäten.

In Erwägung, wie dringend es sey, die Munizipal-Behörden in Helvetien auf eine gleichförmige Weise einzurichten, das Volk, die einzige Quelle jeder gesetzmäßigen Gewalt, zur Bildung derselben zu rufen, und so jene alten Obrigkeiten abzuschaffen, welche aller Orten auf eine ungleiche Art eingesetzt wurden, und die, ohne den Drang der Umstände, neben den konstitutionellen Grundsäzen nicht bis jetzt gedauert hätten;

In Erwägung, daß, wenn selbst die Konstitution allen Bürgern Helvetiens ohne Unterschied die volle Ausübung der politischen Rechte und die Freyheit zusichert, zur Ernennung der Gewalten beizutragen, es anderseits gewiß ist, daß die Gesellschaften, welche man ehemals unter Benennung von Bürgerschaften in Helvetien kannte, noch nicht aufgeldst worden, und folglich ein Recht behalten haben, welches, obwohl nur allein auf das Eigenthum der Gemeindgüter eingeschränkt, nichts destoweniger achtungswürdig bleibt. Daher entsteht eine unserm Vaterlande ganz eigene Schwierigkeit, welche nicht anders gehoben werden kann, als durch sorgfältige Unterscheidung der Munizipal-Berwaltung, als Polizey-Gewalt, von der Oberaufsicht, welche einzig aus dem Eigenthume der Gemeindgüter herrührt; und indem man allen Ortsbürgern jedes Orts das Recht zur Bildung der Munizipalität einräumt, den ehemaligen Bürgern aber die Verwaltung ihrer Güter überläßt. —

Ohne diesen Unterschied, den die gebietende Nothwendigkeit fordert, würde man in eine von diesen beiden Unschicklichkeiten fallen: entweder würden, wenn die Polizey den Ortsbürgern überlassen würde, die andern Bürger in eine eben so verfassungswidrige als dem freyen Mann unerträgliche Knechtschaft gerathen; oder man würde, wenn auch die Bürger, die nicht Ortsbürger sind, zur Verwaltung der Güter zugelassen würden, an denen sie keinen Anteil haben, eine au-

genscheinliche Ungerechtigkeit begehen, weil am Ende doch denen, die nicht Anteilhaber des Eigenthums sind, die Verwaltung niemals anvertraut werden kann. —

In Erwägung, daß selbst die Theilung der Gemeindgüter im gegenwärtigen Augenblicke nicht zum erwünschten Zwecke einer einzigen Verwaltung führen würde: denn ohne in die Frage einzutreten: in welchem Verhältnisse der Vorheil oder der Nachheil einer solchen Theilung gegenseitig stehe? darf man behaupten, daß sie in der wirklichen Lage unsers Vaterlandes nicht mit Nutzen könnte unternommen werden. —

Eine so verwickelte Unternehmung läßt sich nur in einem schon gut eingerichteten Staate mit Weisheit ausführen; weit entfernt, daß sie eine Vorarbeit zur dringendsten Organisation sey.

Da diese Theilung zur natürlichen Folge haben soll, daß dem Staate gewisse Ausgaben zufallen, welche für jetzt für örtliche gehalten wurden: zum Beispiel die Unterstützung der Armen; so ist es zweifelhaft, ob der Finanzzustand und der Mangel an nothwendigen Anstalten der Regierung erlauben würde, eine Last von der Art so hastig auf sich zu nehmen;

Hierzu kommt noch: daß, wenn diese Theilung der Gemeindgüter angenommen und sogleich ausführbar wäre, es sich natürlich vermuten ließe, daß man den Gemeinden solche wohl gestatten, aber nie gebieten würde. Hieraus würde folgen, daß vielleicht mehrere dergleichen Verbindungen es vortheilhafter erachten würden, unvertheilt zu bleiben, und daß also dennoch für einige Gemeinden eine ähnliche Organisation müßte aufgestellt werden, wie sie gegenwärtig für alle ohne Unterschied vorgeschlagen werden muß. Auch ist zugleich zu bemerken, daß, wenn schon die Art der Gemeindgüterverwaltung bestimmt wird, das gegenwärtige Gesetz der allfälligen Theilung dieser Güter kein Hinderniß in den Weg lege, weil da, wo keine dergleichen Güter mehr vorhanden seyn werden,

die Verwaltung derselben von sich selbst aufhören wird; —

In Erwägung endlich, daß, wenn man bey einer gedoppelten Einrichtung, einer Munizipalgewalt, welche die Polizei besorgt, und einer Verwaltung, die auf Erhaltung der Gemeingüter eingeschränkt ist, einige Verwirrung oder Eingriffe fürchten dürfte, diese Schwierigkeiten in der Ausführung durch eine im Gesetz sorgfältig auseinander gesetzte Ordnung gehoben werden können, und daß man also keine Ursache habe, mit der Annahme jener Grundsätze anzustehen, welche die einzigen tauglichen scheinen, um zugleich jene der Konstitution, in Betref der politischen Freyheit der Bürger, mit den Eigenthumsrechten zu vereinigen, die weder angetastet noch misskannt werden können; hat der große Rath nachdem er die Uregenz erklärt,

### B e r o c h n e t :

§ 1. Jede Gemeinde hat eine General-Versammlung aller aktiven Bürger, ohne Ausnahme. Diese Versammlung ernennt eine **Munizipalität**, welche die Administrations-Polizei des Orts besorgt.

§ 2. Die Anteilhaber jedes Gemeindgutes ernennen eine **Verwaltungskammer**, zur Verwaltung und Besorgung dieses Gemeindgutes.

### E r s t e r T h e i l .

#### M u n i z i p a l - G e w a l t .

##### E r s t e r A b s c h n i t t .

###### G e n e r a l v e r s a m m l u n g d e r A k t i v b ü r g e r .

§ 3. Für den Zutritt in die Generalversammlung der aktiven Bürger einer Gemeinde ist nichts erforderlich, als was der § 28. der Konstitution in Rücksicht der Urversammlungen vorschreibt.

§ 4. Doch sind die nach dem § 27. Titel III. der Konstitution unfähigen Personen davon ausgeschlossen.

§ 5. Die Generalversammlung der aktiven Bürger soll nur zur Wahl der Munizipalbeamten, und zur Festsetzung ihrer Entschädnisse zusammenberufen werden.

§ 6. Oder im Falle einer Steuer auf die sämtlichen Aktivbürger gemeinschaftlich veranstaltet werden müste.

##### Z w e i n t e r A b s c h n i t t .

#### Z u s a m m e n s e g u n g d e r M u n i z i p a l i t ä t e n .

§ 7. In jeder Gemeinde von 300 Seelen und darunter, sollen drei Munizipalbeamte seyn.

§ 8. Es sollen fünf in denjenigen seyn, deren Bevölkerung sich von 200 bis auf 1300 Seelen beläuft.

§ 9. Neun, von 1300 bis 2000.

§ 10. Elf, von 2000 Seelen und darüber.

§ 11. In den Gemeinden unter 1300 Seelen ernennt die Generalversammlung drey Suppleanten, welche im Fall von Krankheit, Tod oder Abwesenheit, die Munizipalbeamten ersetzen.

§ 12. Der zuerst gewählte Suppleant nimmt den ersten ledigen Platz ein.

§ 13. Es soll ein **M u n i z i p a l i t ä t s f e k t ä r** durch die Munizipalität gewählt werden.

§ 14. Ein Weibel hat die Abwart der Munizipalitäten in den Gemeinden unter 1300 Seelen, in denjenigen, die diese Bevölkerung übersteigen, soll die Zahl der Weibeln der Munizipalität zu bestimmen überlassen seyn.

§ 15. Diese Weibeln werden von der Munizipalität erwählt und entsetzt.

### D r i t t e r A b s c h n i t t .

#### W a h l a r t d e r M u n i z i p a l b e a m t e n .

§ 16. Die Wahl geschieht durch die Generalversammlung aller aktiven Bürger, die sich hierzu jeden ersten Tag des Maymonats versammeln.

§ 17. Das erstmal führt das Präsidium dieser Versammlung, am Hauptort des Cantons, der Regierungstatthalter, an dem Distrikthauptorte der Unterstatthalter, und in den übrigen Gemeinden die Nationalagenten.

§ 18. Im Berfolg hat allemal der Präsident den Vorsitz, oder derjenige Munizipalbeamte, welcher ihm im Rang der nächste ist.

§ 19. Die Rangordnung der Munizipalbeamten wird durch die Folgeordnung bestimmt, in der sie gewählt worden.

§ 20. Die Unterstatthalter oder Agenten sind gehalten, den Generalversammlungen beizuwohnen.

§ 21. Die Wahlen müssen durch geheimes Stimmenmehr, und absolute Mehrheit geschehen.

§ 22. Die Versammlung soll übrigens verfahren, wie es in ihren Urversammlungen üblich ist.

§ 23. In den Gemeinden, die wegen ihrer Bevölkerung in Sektionen abgetheilt sind, versammelt sich jede Sektion besonders, sodann werden die gesammelten Stimmen der verschiedenen Wahlen durch den Präsidenten, und die Stimmenzähler (Scrutatoren) vereinigt, um so das Resultat des allgemeinen Willens zu erhalten.

§ 24. Die Erneuerung der Munizipalitäten geschieht jährlich zum Drittheil.

§ 25. In den zwey ersten Jahren entscheidet das Los, welcher Drittheil der im ersten Jahr gewählten Mitglieder anstreten soll.

§ 26. In den Gemeinden, die nur fünf Munizipalbeamten haben,

Munizipbeamten haben, wird das erste Jahr einer, und in jedem der zwey folgenden Jahre, zwey von ihnen austreten.

§ 27. In den Gemeinden, die elf Munizipalbeamte haben, sollen das erste Jahr drey, und in jedem der zwey folgenden Jahre, vier von ihnen austreten.

§ 28. Diese Ordnung wird alle drey Jahre auf gleiche Art wieder angefangen.

§ 29. Nach Verlauf der im § 25. gedachten zwey Jahre, wird der austretende Theil immer aus denjenigen Gliedern bestehen, welche schon drey Jahre im Amt gestanden.

§ 30. Wenn unter den bleibenden zwey Drittheilen erledigte Plätze sind, so sollen sie, ohne Auschlag des neuen Drittheils, durch neue Wahlen ergänzt werden.

§ 31. Die neuen Glieder, welche an Plätze gewählt werden, die in den bleibenden Drittheilen erledigt waren, treten mit den übrigen Gliedern des Drittheils aus, in dem sie sich befinden, wenn sie schon nicht drey Jahre im Amt gestanden.

§ 32. Die austretenden Glieder können erst nach Verlauf eines Jahrs wieder gewählt werden.

§ 33. Zum Munizipalbeamten kann kein Bürger gewählt werden, der irgend eine gerichtliche Stelle bekleidet, kein Glied der Verwaltungskammer, kein Regierungstatthalter, Unterstatthalter, oder Nationalagent, bey Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl.

§ 34. Hingegen ist erlaubt, jemand zum Munizipalbeamten zu ernennen, der bereits die Stelle eines Gemeindeverwalters bekleidet, und so auch umgekehrt, indem sich diese zwey Verrichtungen vollkommen gut zusammen vertragen.

§ 35. In die gleiche Munizipalität können nicht zwey Bürger gesetzt werden, die sich gegenseitig bis im Grade von Geschwisterkind im Blute inklusive, oder als Schwäger und Tochtermann, oder als Schwäger verwandt sind, bey Strafe der Ungültigkeit einer zweyten Wahl.

§ 36. Die Munizipalität hält ihre Sitzungen in dem Gemeindehaus jeden Orts.

#### Vierter Abschnitt.

##### Verrichtungen der Munizipalitäten.

§ 37. Die Munizipalitäten beschäftigen sich mit der inneren Polizei in Bezug auf Reinlichkeit, Sicherheit, Ruhe und Erleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätzen.

§ 38. Folglich die Verschlimmerung der Straßen und öffentlicher Wege zu verhüten, über die Vergrößerung und Erweiterung der Straßen zu wachen, den

Gefahren, die von baufälligen Häusern entstehen können, vorzubringen u. d. gl.

§ 39. Mit der Polizei, Bürgerwache und Nachtwächtern.

§ 40. Mit den Schauspielen und öffentlichen Festen.

§ 41. Mit der Aufsicht über die Güte der Lebensmittel, und über den Verkauf derselben.

§ 42. Mit der Aufsicht über die Vollziehung der Polizeigesetze, über Handwerke und Gewerbe.

§ 43. Mit der Polizei über die Gasthöfe, Schenkhäuser, Jahr- und Wochenmärkte.

§ 45. Mit der Polizei über die Fremden, gemeinschaftlich mit den Agenten der vollziehenden Gewalt.

§ 46. Mit Erneuerung der Feldhüter, oder Flurschützen.

§ 47. Mit Besuchung und Inspektion der Gefangenschaften, und zum Verhaft bestimmten Häuser.

§ 48. Mit den Maßregeln gegen Feuersbrünste.

§ 49. Gegen ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen.

§ 50. Gegen die tollen, und gegen die gefährlichen und schädlichen Thieren.

§ 51. Mit der Vollziehung der Gesetze gegen die Bettler.

§ 52. Sie verfügen über die Einquartierung des Militärs.

§ 53. Sie ertheilen Lebens- und Todesscheine (certificat de vie) Zeugnisse der Wahrheit ic.

§ 54. Sie beschäftigen sich mit den Geburts- und Sterb- und Cheregistern der Bürger, ohne jedoch die Pfarrer der Pfarchen zu entledigen, die sie bisher über diese Gegenstände gehabt.

§ 55. Mit Aufnahme der Bevölkerungstabellen, in denjenigen Formen, die hiezu vorgeschrieben werden könnten.

§ 56. Wenn die Munizipalität in ihren Amtsverrichtungen einige neue Bauten, Ausbesserung oder Einrichtung nöthig findet, die der Gemeindekammer zur Last fallen, so kann sie dergleichen Bauten, Ausbesserung oder Einrichtungen, nicht von ihr aus vollziehen lassen, sondern sie muss sich an die Gemeindekammer wenden und dieselbe auffordern, sich damit zu beschäftigen, welche gehalten ist, im Fall neue Anlagen oder Gebäude gefordert würden, sich nach dem § 82. und 120. zu benehmen; wenn es ausgeschlagen wird, so kann die Sache vor die Verwaltungskammer des Kantons gebracht werden.

§ 57. In den Gegenden wo nach den bisherigen Civilgesetzen die sogenannte Fertigung von Kontrakten, Veranstaltung von Schätzungen die nicht Folge einer Rechtsstreitigkeit sind, Fertigung sogenannter Geldauf-

Bruchscheine, Entsaugung gesetzlich zukommender Rechte, oder andere Erklärungen dieser Gattung, sogenannte Freyungen, Homologationen und andere vergleichende Formen zur Sicherheit oder Rechtsgültigkeit einer Handlung, von ehemaligen Untergerichten oder Stadträthen befohlen oder in Uebung waren, soll dieses fürohen vor den Munizipalitäten geschehen.

§ 58. Die Munizipalitäten besorgen ferner die vor-mundschaffliche Polizei, die Einsetzung und Entlas-sung der Vorwürde oder Vdgte und Curatoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Volkskonstituenten, nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand.

§ 59. Wenn ein Majorerner als Verschwender oder Blödsinnig, bevogtet und verrufen werden soll, so muß die Munizipalität dem Distriktsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es dann zu, nach hinlänglich eingezogenen Berichten die Bevogtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehaltung der Weitersziehung vor das Kantonsgericht.

§ 60. Die Vogtswahlen, welche durch die Munizi-palitäten geschehen, müssen von dem Distriktsgericht genehmigt werden, welches auch das Recht hat, die Wahl eines Mannes zu verwerfen, der nicht die erfor-derlichen Eigenschaften hätte.

§ 61. Auch müssen die Rechnungen der Vdgte und Curatoren, nachdem sie von der Munizipalität unter-sucht und genehmigt worden, annoch vor dem Dis-triktsgericht anerkannt werden, welches jedoch keine Kosten fordern soll.

§ 62. Ausser den obgenannten Berrichtungen kön-nen die Verwaltungskammern den Munizipalitäten Aufträge ertheilen, über Gegenstände, die im Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen, oder zu beaufsichtigen seyn könnten.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Polizeyvergehen.

§ 63. Jeder einzelne Munizipalbeamte hat, in Be-tref von Polizeyvergehen, bey denen er Zeuge gewesen, vollständige Glaubwürdigkeit.

§ 64. Er soll der Munizipalität die Anzeige davon machen, welche darüber eine Urkunde ausstellt, durch die die Thatsache festgesetzt wird.

§ 65. Die Munizipalbeamten sollen aus ihrem Mit-tel durch absolutes Mehr einen Beamten ernennen, welcher Munizipalprokurator heißt.

§ 66. Die Berrichtungen dieses Beamten sind: die Urkunden über Polizeyfehler und Vergehen, welche von der Munizipalität obigermassen festgesetzt worden, zur Hand zu nehmen, die Beklagten vor die Tribunale zu laden, im Namen der öffentlichen Gewalt gegen

sie aufzutreten, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu fordern.

§ 67. Die Einziehung der Bußen für solche Gegen-stände liegt ihm ebenfalls ob.

§ 68. Die Bußen gehören der Nation, und die Entschädniße der beschädigten Partney, wenn verglei-chen statt haben.

§ 69. Die ganz summarische Prozedur, die vor den Tribunalen beobachtet werden soll, und die Kompetenz des Tribunal's über Strafen dieser Art, wird das Gesetz bestimmen.

#### Sechster Abschnitt.

#### Vertheilung der Munizipalgeschäfte.

§ 70. In den Gemeinden, wo sich nur drei Mu-nizipalbeamte befinden, sollen sie ihre Gewalt immer gemeinschaftlich, und nach Mehrheit der Stimmen ausüben.

Von dieser Regel ist einzig ausgenommen, daß der Präsident allein die Bürgerregister führt, und Scheine ertheilt.

§ 71. In den übrigen Gemeinden soll es den Mu-nizipalitäten frey stehen, sich in so viel Sektionen ab-zutheilen, als es die Verschiedenheit ihrer Arbeiten ertheilen mag.

§ 72. Die Sektionen können sich lediglich mit Voll-ziehungssachen beschäftigen; alles was eine allgemeine Maßregel erfordert, muß von der gesamten Munizipalität behandelt werden.

§ 73. Jede Munizipalität, von welcher Anzahl sie auch seyn mag, ist gehalten sich zu vereinigen, um den Bericht über ein Polizeyvergehen abzunehmen, und darüber die Anzeigekunde nach § 64. zu fällen.

§ 74. Die Munizipalitäten können zwar keine Ve-gemeinter machen, doch aber können sie Beschlüsse über Gegenstände abfassen, die unter sie gehören; diese Beschlüsse müssen befolgt werden, sobald sie der Konstitution und den Gesetzen nicht zuwider sind, oder von der Verwaltungskammer des Kantons nicht aufgehoben werden.

§ 75. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses der Munizipalitäten, müssen in den Gemeinden der ersten Klasse die drei Munizipalbeamte, oder ihre Suppleanten zugegen seyn; in den andern aber wenigstens einer mehr als die Hälfte der Mitglieder.

§ 76. Der Unterstatthalter in dem Hauptorte des Distrikts, in seiner Abwesenheit dann der Nationalagent, oder an seiner Stelle sein Gehülfe, haben das Recht den Verhandlungen der Munizipalität beiwohnen.

§ 77. Sie haben kein Stimmrecht, sollen aber für Beobachtung der Gesetze wachen.

§ 78. Der Unterstatthalter des Distrikts decidirt die Munizipalitäten.

### § 79. Ihr End ist folgender:

„Ich schwöre die Pflichten des Amtes, das mir aufgetragen ist, nach bestem Gewissen und in wahren Treuen, nach allen meinen Kräften, als ein guter Bürger zu erfüllen.

§ 80. Die Register der Munizipalitäten stehen allen Bürgern zur Einsicht offen.

§ 81. Die Munizipalitäten stehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Kantons, welche berechtigt ist, ihre Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern, die Weitersziehung vor höhere Gewalten, in Fällen wo eine solche anwendbar ist, vorbehalten.

### Siebenter Abschnitt.

#### Ausgaben der Munizipalitäten.

§ 82. Die Unkosten, welche die blos örtliche, (lokale) Polizei nach sich ziehen wird, sollen aus denjenigen Gemeindeeinkünften bestritten werden, welche ehemals und bisher zu Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren. Wenn solche Einkünfte nicht hinreichend würden, so soll die Summe, welche noch erforderlich wird, um die Ausgaben zu bestreiten, auf alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens verteilt werden.

Die gegenwärtige Verfügung betrifft diejenige Auslagen nicht, welche derjenigen Klasse von Gemeindgütern eigen sind, die ein solches ausschließliches Eigenthum der Theilhaber sind, daß sie ganz und gar zu keinen öffentlichen Ausgaben beytrugen; solche Unkosten sollen einzig von den Mitbesitzern dieser Güter, welche unterhalten oder verbessert werden sollen, getragen werden.

§ 83. Unter den Unkosten, wovon hier die Rede ist, ist der Unterhalt der Armen nicht mitgegriffen, über welche die § 137 und 157. (Berrichtungen der Gemeindekammer) verfügen.

§ 84. Wenn die von der Munizipalität eingegebenen Verzeichnisse übertrieben sind, so können sie durch die Verwaltungskammer des Kantons auf Begehrung der Verwalter des Gemeindseckels, oder der Generalversammlung der Anteilhaber ermäßigt werden.

§ 85. Die Ausgaben der Munizipalität, welche durch Geschäfte veranlaßt werden, die ihnen (nach dem § 53.) durch höhere Gewalten, und zu Handen der Nation aufgetragen sind, sollen durch die Verwaltungskammer des Kantons aus den Einkünften der Nation erzeigt werden.

### Achter Abschnitt.

#### Entschädnisse der Munizipalitäten.

§ 86. Den Munizipalbeamten, den Sekretärs, und den Weibern können mäßige Entschädnisse ertheilt werden, die mit ihren Arbeiten in Verhältniß stehen.

§ 87. Die Generalversammlung aller Aktivbürger wird hierüber abschließen; sie bestimmt zuerst, ob die Munizipalbeamten Entschädnisse erhalten sollen, und dann, wenn solche statt haben, wie stark selbe seyn sollen.

§ 88. Ehe man zur Wahl der Munizipalbeamten schreitet, wird man über die ihnen zu bestimmende Entschädnisse berathschlagen.

§ 89. In den weniger volkreichen Gemeinden, welche sich nicht sektionsweise versammeln, wird man bey dieser Berathschlagung auf folgende Art zu Werke gehen:

§ 90. Die Munizipalität legt der Generalversammlung einen ausführlichen Entwurf vor, welche denselben Artikel für Artikel durchs Aufstehen oder Sitzenbleiben abmehrt, und entweder annehmen oder verwirfen muß.

§ 91. Wenn ein Artikel verworfen wird, so muß die Munizipalität auf der Stelle zusammen treten, und der Generalversammlung einen neuen Vorschlag noch während der Sitzung eingeben.

§ 92. Dieses muß wiederholt werden, bis der Artikel angenommen ist.

§ 93. In den volkreichen Gemeinden, welche sich zu versammeln, sich in Sektionen bilden, soll der Vorschlag der Munizipalität, die ihnen zu bestimmenden Entschädnisse betreffend, ieder Sektion zu gleicher Zeit vorgelegt werden, welche dann der Reihe nach über jeden Artikel besonders durch Aufstehen und Sitzenbleiben absprechen, so lang bis der Vorschlag ganz zu Ende gebracht ist.

§ 94. Nachdem die Sektionen über jeden besondern Artikel ihre Meinungen werden geäußert haben, versammelt sich die Munizipalität neuerdings, um das Resultat der verschiedenen Berathschlagungen zu vergleichen.

§ 95. Derjenige Artikel, welcher durch die Mehrheit der Sektionen (indem man diese, und nicht die Zahl der in jeder gegebenen Stimmen zählt,) angenommen ist, wird als festgesetzt angesehen.

§ 96. Sollten sich die Sektionen in gerader Zahl vorfinden, und die eine Helfste den Artikel angenommen, die andere aber denselben verworfen haben, so wird er dennoch für festgesetzt angesehen.

§ 97. Wenn ein Artikel durch die Mehrheit der Sektionen, über gar einstimmig von denselben verworfen wird, so versammelt sich, dem Inhalt der Artikel 91 und 92 gemäß, ungesäumt die Munizipalität, um einen neuen Artikel vorzuschlagen.

§ 98. Diese Entschädnisse bleiben auf dem nemischen Fuße, bis die Munizipalität nöthig finden wird, Abänderungen zu verlangen.

§ 99. In diesem Fall muß sie dergleichen Abänderungen der Generalversammlung vorschlagen.

### Neunter Abschnitt.

#### Amtskleidung

§ 100. Die Munizipalbeamten tragen ein rothes Band um den rechten Arm.

§ 101. Der Präsident hat um den rechten Arm ein roth und grünes Band.

### Zweyter Theil.

#### Verwaltung der Gemeindgüter.

##### Erster Abschnitt.

#### Generalversammlung der Anteilhaber an den Gemeindgütern.

§ 102. Alle Anteilhaber an den Gemeindgütern, die Aktivbürger sind, versammeln sich jährlich von Rechts wegen auf den 15. May.

§ 103. Das erstemal führt das Präsidium dieser Versammlung am Kantons hauptorte der Regierungstatthalter, in den Distrikthauptorten der Unterstatthalter, und in den übrigen Orten die National-Agenten.

§ 104. Im Verfolge präsidirt allemal der Präsident der Gemeindkammer, oder der Gemeindesverwalter, welcher im Range auf ihn folgt.

§ 105. Der Sekretär der Gemeindkammer führt den Verbalprozeß über die Sitzungen der Generalversammlung.

##### Zweyter Abschnitt.

#### Gemeindkammer, ihre Errichtung.

§ 106. Die Anteilhaber an den Gemeindgütern bestimmen die Anzahl ihrer Gemeindverwalter, wie sie es am zuträglichsten finden; doch soll ihre Anzahl nie die Zahl von fünfzehn Mitgliedern übersteigen.

§ 107. Der zuerst ernannte Gemeindesverwalter ist Präsident der Kammer.

##### Dritter Abschnitt.

#### Wahl der Gemeindesverwalter.

§ 108. Die Wahl steht der zu diesem Ende auf den 15. May versammelten Generalversammlung der Anteilhaber an dem Gemeindgute zu.

§ 109. Die Vorschriften für die Wahlart, und die Art, wie die Versammlung gehalten wird, sind die nemlichen, welche zu Ernennung der Munizipalbeamten in den §§ 21, 22 und 23 bestimmt sind.

§ 110. Die Gemeindkammer wird jährlich zum Dritttheil erneuert.

§ 111. Alle Vorschriften der §§ 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, sowohl über den Austritt der Munizipalbeamten, als die Unverträglichkeit

verschiedener Stellen und die Verwandtschaftsgrade, sind auch auf die Gemeindesverwalter anwendbar.

§ 112. Der Unterstatthalter beeidigt die Gemeindesverwalter.

§ 113. Ihr Eid ist derjenige der Munizipalbeamten.

##### Vierter Abschnitt.

#### Verrichtungen der Generalversammlung der Theilhaber an den Gemeindgütern.

I. In den Gemeinden, deren Bevölkerung dreyzehn hundert Seelen und darunter ist.

§ 114. Die Versammlung bildet sich zur Bestimmung der Zahl der Gemeindesverwalter und zu ihrer Wahl.

§ 115. Sie bestimmt die Entschädigungen der Gemeindesverwalter und derjenigen unter ihnen, welche besondere Amtspflichten haben.

§ 116. Sie berathschlagt über die jährlich abzulegenden Rechnungen.

§ 117. Ueber Steuern, die zu Besteitung ihrer Bedürfnisse nöthig sind.

§ 118. Ueber Erwerbung, Veräußerung und Vertauschung von Liegenschaften.

§ 119. Ueber Anleihe von Kapitalien.

§ 120. Ueber Entwürfe zu neuen Anlagen, wie Gebäude, Straßen, Gassenpflaster, Brunnen, und vergleichlichen Gegenstände zum allgemeinen Nutzen, wenn die Kosten eine gewisse Summe übersteigen, deren Bestimmung der Versammlung überlassen ist. Die Kosten solcher Gebäude und Ausbesserungen sollen übrigens nach der Vorschrift des § 82 berichtigt werden.

§ 121. Ueber Bestimmung des Anteils, der einem jeden bey Vertheilung der öffentlichen Einkünfte zu kommt.

§ 122. Ueber Rechtshandel, welche angehoben oder aufgehoben werden müssen.

§ 123. In allen diesen Fällen ist die Gemeindkammer gehalten, die Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 124. In den Gemeinden von einer solchen Bevölkerung kann die Generalversammlung der Anteilhaber durch einen ausdrücklichen Beschluss der Gemeindkammer zusammenberufen werden, wovon dem Unterstatthalter oder dem Nationalagent Nachricht gegeben werden soll.

§ 125. Die Unterstatthalter in den Hauptorten der Kantone und Distrikte, die Nationalagenten, oder an ihrem Platze einer ihrer Gehülfen, haben das Recht, den Generalversammlungen der Anteilhaber an den Gemeindgütern beizuwohnen, die Gemeinde mag stark oder wenig bewohnt seyn.

§ 126. Sie haben dabey kein Stimmrecht, wenn

sie nicht selbst Mitantheilhaber sind, sondern die bloße so sollen die Gemeindsverwalter gehalten seyn, die Befugniß Vorstellungen zu machen, wenn etwas gegen Verwaltungskommissärs zu sich zu berufen, und mit die Konstitution, die Gesetze, oder die öffentliche Ruhe ihnen gemeinschaftlich zu berathen. Bey diesen Be- geschehen sollte.

§ 127. Wenn ihren Vorstellungen in einem solchen Falle nicht Folge geleistet wird, so sollen sie solches gleichgeltend mit den Stimmen der Verwalter gezählt der oberen Behörde anzeigen.

## II. In den Gemeinden, deren Bevölkerung dreyzehn- hundert Seelen übersteigt.

§ 128. Die Generalversammlung der Anttheilhaber an den Gemeindgütern beschäftigt sich nur mit den vier ersten derselben im vorigen Titel (§ 114, 115, 116 und 117) zugetheilten Gegenstände, nemlich:

mit der Bestimmung der Anzahl der Verwalter und mit ihrer Wahl, mit ihrer Entschädniß, mit der Rechnungsabnahme, und mit den Gemeindsabgaben.

§ 129. Was die Ankäufe, Verkäufe und Austauschungen von liegenden Gütern anbetrifft; so werden in dieser Rücksicht unter den Gemeinden über dreyzehnhundert Seelen diejenigen, deren gänzliche Bevölkerung fünftausend Seelen übersteigt, von denen die unter dieser letzteren Zahl bevölkert sind, unterschieden werden. Hiebey, wie überall in diesem Reglement, werden jedoch alle Einwohner der Gemeinde ohne einige Ausnahme gerechnet.

§ 130. In den Gemeinden, in welchen die Bevölkerung unter fünftausend Seelen, aber über dreyzehnhundert ist, soll die Generalversammlung der Anttheilhaber sich mit solchen Ankäufen, Verkäufen und Austauschungen nur dann beschäftigen, wenn ihr Werth die Summe von sechszenhundert Schweizerfranken übersteigt.

§ 131. In solchen Gemeinden kann die Generalversammlung der Anttheilhaber ebenfalls über Bauten, Ausbesserung und neue Einrichtungen berathschlagen, deren Unterkosten eine Summe übersteigen würde, welche sie über dergleichen Gegenstände der Kompetenz der Gemeindkammer überlassen haben wird.

§ 132. In den Gemeinden, deren gesammte Bevölkerung über fünftausend Seelen ist, wird die Generalversammlung der Anttheilhaber, bey ihrer gewöhnlichen Zusammensammlung im Monat May, durch das einfache relative Stimmenmehr, Verwaltungskommissärs erwählen.

§ 133. Die Anzahl dieser Kommissärs soll der Anzahl der Verwalter gleich seyn; ihre Amtsverrichtung wird ein Jahr lang währen.

§ 134. Wenn über die Veräußerung oder den Kauf eines unbeweglichen Gutes, über Bauten, Ausbesserungen oder neue Einrichtungen, deren Kosten eine Summe übersteigen würden, berathschlagt werden soll,

sollen die Gemeindsverwalter gehalten seyn, die Befugniß Vorstellungen zu machen, wenn etwas gegen Verwaltungskommissärs zu sich zu berufen, und mit die Konstitution, die Gesetze, oder die öffentliche Ruhe ihnen gemeinschaftlich zu berathen. Die Vorschlagungen sollen die Stimmen der Kommissärs

## Fünfter Abschnitt.

### Verrichtungen der Gemeindeskammer.

§ 135. Unter der Anzahl der Verwalter sind vier Beamte, die besondere Funktionen haben. In den Gemeinden, die nicht vier Verwalter haben, kann einer allein zwey Funktionen verrichten.

§ 136. Der eine der Verwalter, unter dem Namen eines Seckelmeisters, ist mit der Einnahme und Ausgabe der Gemeindeinkünfte, nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindeskammer, beschäftigt.

§ 137. Der zweyte heißt Armenpfleger. Er führt die Armenkasse der bedürftigen Anttheilhaber, da sie von derjenigen der Gemeinde selbst abgesondert ist; er hat die Aufsicht über die bedürftigen Anttheilhaber, und die Austheilung der Unterstützungen oder Almosen, zufolge den Beschlüssen der Gemeindeskammer.

§ 138. Der dritte ist der Bauinspektor. Er besorgt die Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, welche den Theilhabern gehören, der Straßen, des Gassenpflasters, der Brunnen und Arbeiten, welche die Anttheilhaber unternehmen.

§ 139. Der vierte ist der Forstaußseher. Er hat nur an den Orten statt, wo Gemeindewaldungen oder liegende Güter sind; er wacht über die Erhaltung und Ergänzung der Waldungen und den Holzschlag, und die Unterhaltung der liegenden Güter. Er vollzieht die Beschlüsse, die sich auf Holzaustheilung unter die Partikulare beziehen.

§ 140. Alle diese Beamten sind der Gemeindeskammer gänzlich untergeordnet, deren Mitglieder sie sind.

§ 141. Sie werden von der Gemeindeskammer selbst ernannt.

§ 142. In Rücksicht des Austrittes aus ihren Stellen sind sie den nämlichen Regeln unterworfen, wie die übrigen Gemeindsverwalter.

§ 143. Es bleibt den Gemeindeskammern überlassen, nach ihrem Gutbeinden und ihren Bedürfnissen Sekretärs und Weibel anzustellen.

§ 144. Die Gemeindeskammern der volkreicherer Gemeinden, oder deren größere Beschäftigungen es erfordern, können sich in Kommissionen oder Büros abtheilen, deren jedoch nicht mehr als vier seyn sollen.

Die Vollziehung der Beschlüsse wird denselben übertragen.

§ 145. Sie sind der Gemeindeskammer untergeordnet, und diese ist für ihre Verhandlungen verantwortlich.

§ 146. Der Präsident der Kammer hat die Aufsicht meindswaldungen ausgeübten Frevel und Vergehungen; über diese Kommissionen; er ist aber von keiner der solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, selben Mitglied.

§ 147. Die Kammer bildet diese Kommissionen selbst auf ein Jahr lang, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

§ 148. Sie errichtet diese Kommissionen in der nachstehenden Ordnung:

§ 149. Die erste Kommission ist mit Einnahme der Gemeindeeinkünfte beschäftigt, so wie mit den Zahlungen; sie führt die nöthigen Rechnungen, sie leitet die Rechtshändel, welche den Gemeindgutsantheilhabern auffallen.

§ 150. Der Seckelmeister ist nothwendiges Mitglied davon.

§ 151. Diese Kommission legt der Gemeindeskammer die Rechnungen einen Monat früher ab, als solche dieselben der Generalversammlung der Theilhaber vorlegen muss.

§ 152. Diese Rechnungen müssen entweder gedruckt, und jedem Theilhaber ausgetheilt, oder aber wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung in dem Sekretariat der Kammer zur Einsicht niedergelegt werden.

§ 153. Wenn der Seckelmeister seine Rechnungen der Kommission ablegt, so soll er aus dem Saale abtreten.

§ 154. Auch soll die Rechnungskommission nicht in der Kammer sitzen, wenn ihre Rechnungen untersucht werden.

§ 155. Die zweite Kommission beschäftigt sich mit Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Spaziergänge, Gassen, Pflaster, Brunnen, Straßen und dergleichen, die der Gemeinde obliegen.

§ 156. Der Bauinspektor ist allemal Mitglied dieser Kommission.

§ 157. Die dritte Kommission hat die Verwaltung der Armgüter; sie bestimmt die Unterstützungen; sie besorgt die Waisen und unehelichen Kinder, welche die Gemeinde unterhalten muss.

§ 158. Die Pflichten der Gemeindeskammer und Armenkommission, in Betreff des Armenwesens, verwandeln sich an denjenigen Orten in eine Oberaufsicht darüber, an welchen nicht die ganze Gemeinde, sondern besondere Verbindungen in derselben, ihre Armen verpflegen.

§ 159. Der Armenpfleger ist allemal Mitglied dieser Kommission.

§ 160. Die vierte Kommission soll die Liegenschaften und Waldungen der Gemeinde besorgen.

§ 161. Der Forstaufseher ist nothwendiges Mitglied derselben.

§ 162. Diese Kommission betreibt durch einen von ihr bestimmten Geschäftsträger die Vergütung der an Ge-

solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, welches durch das Gesetz bestimmt wird, und so summarisch als möglich behandelt, einstweilen aber nach bisheriger Vorschrift und Übung jedes Ortes.

§ 163. Es ist jeder Kommission erlaubt, einen Sekretär und Unterbeamte zu halten, wenn es die Noth erfordert.

§ 164. Die Ernennung und Gehaltsbestimmung dieser Sekretärs und Unterbeamten ist der Gemeindeskammer überlassen.

§ 165. In den weniger bevölkerten Gemeinden, die keine solchen besondern Kommissionen errichtet haben, übt die gesammte Gemeindeskammer die Befrich- tungen der verschiedenen Kommissionen aus.

### Sechster Abschnitt.

#### Entschädnisse der Gemeindsverwalter.

§ 166. Diese Entschädnisse werden auf gleiche Art und Weise bestimmt, wie die Entschädnisse der Munizipalbeamten. Alle Vorschriften also, die in den § 80 bis 99. enthalten sind, bleiben auch hier in Wirkung, wenn man statt Munizipalität, Verwaltung der Gemeindgüter, und statt Verwaltung aller Aktivbürger, Verwaltung der Anteilhaber am Gemeindsgut setzt.

### Siebenter Abschnitt.

#### Amtskleidung.

§ 167. Die Gemeidsverwalter haben keine besondere Amtskleidung.

### Dritter Theil.

Verfügungen, die den Umständen angemessen sind, um das Gesetz über die Organisation der Munizipalitäten in Ausübung zu bringen.

### Erster Abschnitt.

#### Neue Munizipalitäten.

§ 168. Zu Erwähnung der Munizipalitäten und Festsetzung ihrer Entschädnisse, wird sich in einem Zeitraum von acht, oder aufs späteste vierzehn Tage nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, die allgemeine Versammlung der Aktivbürger eines jeden Orts, nach vorgeschriebener Form bilden.

§ 169. Die Frage über die Entschädnisse wird zuerst bestimmt werden.

§ 170. Zu diesem Behuf werden der Präsident und die Scrutoren (Stimmenzähler) den Vorschlag für dieses erstmal thun, der sonst den Munizipalen, vermöge der § 90 und 91. zukommt.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben  
von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. III. Luzern, den 25 Merz 1799. (5 Germinal, VII.)

## Gesetzgebung.

### Gesetz über die Munizipalitäten.

(Gesetzl. u. s.)

§ 171. In den volkreichern Gemeinden, die sich sektionsweise versammeln, werden sich die Präsidenten und die Scrutatoren einer jeden Sektion, nach ihrer Ernennung zu Errichtung, eines einzigen Bureau besonders vereinigen.

§ 172. Dieses Bureau soll sich nach Mehrheit der Stimmen berathen, und zu Bestimmung der Entschädigungen ein umständliches Projekt artikelweise entwerfen.

§ 173. Hierauf soll nach Vorschrift des Reglements verfahren werden.

### Zweiter Abschnitt.

#### Neue Gemeindeskammer.

§ 174. In Zeit von 14 Tagen, und nicht später als in drey Wochen nach Bekanntmachung des Gesetzes, soll sich die allgemeine Versammlung der Anteilhaber am Gemeindgut versammeln, um zu Erwählung der Verwalter, und vor allem aus zu Bestimmung ihrer Entschädigungen zu schreiten.

§ 175. Es sollen die in dem § 170. 171. 172 und 173 vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

§ 176. Der Präsident und die Scrutatoren (Stim Zahler) der Versammlung sollen für dieses erstmal ebenfalls die der Verwaltungskammer des Gemeindguts zugeschriebenen Berrichtungen ausüben.

### Dritter Abschnitt.

#### Einsetzung der neuen Gewalten.

§ 177. Sogleich nach der Erwählung der Verwalter sollen die Munizipalitäten, und die Gemeindeskamern in jedem Ort unmittelbar ihre Berrichtungen antreten.

§ 178. Von diesem Zeitpunkte an, sind und bleiben alle Räthe, Magistrate, Kammern oder Versammlungen jeder Art, so wie auch selbst die an einigen Orten provisorisch eingesetzten Munizipalitäten, von wem sie auch ihre Gewalt mögen erhalten haben, die bis dahin einige den Munizipalitäten oder Gemeindeskammern übertragene Berrichtungen ausübten, aufgehoben.

§ 179. Doch können die Mitglieder der vormaligen Räthe und Munizipalitäten, im Fall sonst kein gesetzliches Hindernis obwaltet, zu den neuen Stellen erwählt werden.

§ 180. Die alten Authoritäten sind verpflichtet, ohne Verzug den neu eingesetzten alle Papiere, Titel, Dokumente, Bücher und Register auszuliefern, welche auf ihre Berrichtungen Bezug haben.

§ 181. Den Munizipalitäten kommen diejenigen Papiere, Reglemente und Register zu, die Bezug auf die Polizey haben, welche ihnen zusteht.

§ 182. Die Verwalter erhalten die Titel, Dokumente und Zinsrodel, die auf das Eigenthum der Gemeindguter Bezug haben.

§ 183. Diejenigen Bücher und Schriften, welche auf beyde Gegenstände zugleich Bezug haben, sollen an einem gemeinsamen Orte verwahrt werden, zu welchem der Zutritt den Munizipalitäten und den Verwaltern zugleich offen stehen soll.

§ 184. Neben alle Gegenstände von Werth, als Gold, Silber, Gültbriefe, (Schuldbriefe) und andere dergleichen, die von den ehemaligen Gewalten den neuen übergeben werden, soll ein dreyfaches Inventarium gezogen werden, das sowohl von den vornehmsten Beamten, die selbiges eingaben, als auch denselben die solches erhalten, unterzeichnet werden muss.

§ 185. Die erste dieser Abschriften erhalten diejenigen, die diese Exemplare übergeben haben; die zweyten bekommen diejenigen, die diese übergebenen Gegenstände empfangen, um solche in die Gemeindarchive zu legen; und die dritte soll der Verwaltungskammer des Kantons ausgestellt werden.

§ 186. Alle abzulegenden Rechnungen der vormaligen Räthe, Kammern und Gewalten jeder Art, die ehemals die Berrichtungen, die auf die Polizey und Verwaltung der Gemeindguter Bezug haben, ausübten, so wie auch die Rechnungen aller der besondern, solchen Gewalten untergeordneten Beamten, sollen abgerechnet, und bis zu dem Tage inclusive, an wel-

chem, die Gemeindesverwalter ernannt wurden, abgeschlossen werden.

§ 187. Wenn diesenigen, welche Rechnung abzulegen haben, nicht die nöthige Zeit gehabt hätten, um solche zu ververtigen, so soll ihnen von den neuwählten Municipalbeamten oder Verwaltern, je nachdem es dieselben betreffen mag, ein hinlänglicher Aufschub bewilligt werden.

§ 188. Die obigen Rechnungen sollen den gleichen Personen, und ehemaligen Behörden, und auf dem bisher üblichen Fuss abgelegt werden; nur sollen die neuen Municipalitäten, oder die neuen Verwalter, so wie der Gegenstand ihre Verrichtungen angeht, oder selbst beide zusammen, wenn es der Fall erfordert, gehalten seyn, diese Rechnungen zu untersuchen, und bey deren Ablegung zugegen zu seyn.

§ 189. Wenn die Municipalen oder Verwalter in diesen Rechnungen einige Fehler, Unrichtigkeiten- oder Betrügereyen bemerken sollten, so sollen sie deren Berichtung verlangen; im Fall aber daß sie diese nicht erlangen könnten, sollen sie ihre Klagen vor die Verwaltungskammer des Kantons bringen.

§ 190. Wenn sich Betrügereyen vorfinden, so sollen die Strafbaren in der gesetzlichen Form vor richterlichen Behörden belangt werden.

§ 191. Diese Rechnungen sollen von den Rechnungsgebern, von den ehemaligen Gewalten, und von den neuen Municipalen oder den Verwaltern, je nach dem Verhältniß, in welchem sie mit ihren Verrichtungen stehen, unterzeichnet werden.

§ 192. Ein auf diese Weise ausgesertigtes Doppel soll, zur Sicherheit aller Partheyen, in den Gemeindearchiven niedergelegt werden. Der Rechnungsgeber kann auch ein solches authentisches Doppel behalten.

§ 193. Die Restanz dieser Rechnungen ist einer der jetzigen Gegenstände, von deren Uebergabe oben im § 184. Melbung gethan worden.

§ 194. Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten angeschlagen werden.

(L. S.)      Der Präsident des großen Raths

Schlußp. f.

Genozi, Sekretär.

Egg von Ryken, Sekretär.

Der Senat an das Vollziehungsdirektorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hicvor enthaltenen Beschuß des großen Raths in Erwägung gezogen und genehmigt.

Luzern den 15. Hornung 1799.

(L. S.)      Der Präsident des Senats

Schäller.

Mittelholzer, Sekretär.

Duf Sekretär.

Das Vollziehungs-Direktorium beschließt, daß obstehendes vom großen Rath den 5. Wintermonat 1798 bis 14. Hornung 1799 beschlossenes und vom Senat den 15. Hornung 1799 angenommenes Gesetz gedruckt, bekannt gemacht, und die Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern, den 15. Hornung, 1798.  
(L. S.) Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,

Glayre.

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums,  
der General-Sekretär, Mousson.  
Zu drucken und publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. Meyer.

Einige Gedanken über das Verhältniß der wissenschaftlichen Anstalten, der Schulen und Kirchen zum Staate. Von Johannes Schultesz, Lehrer am Zürcher Gymnasium.

Die Schulen und Lehranstalten überhaupt können noch aus einem höheren Gesichtspunkte betrachtet werden, in welchem sie dem Staate nicht untergeordnet erscheinen, sondern neben oder sogar über demselben ihre Stelle behaupten. Es giebt — wie in einem früheren Aufsatz, \*) als dessen Fortsetzung der gegenwärtige sich ansehen läßt, bemerkt worden — eine höhere Freyheit, als jede politische und selbst die demokratische seyn mag. Denn der Zweck des Staates, wie uns jene Philosophie einleuchtend erweist, welche in der Gelehrten-Republik in unseren Zeiten Epoche macht, und eine Umschaffung aller Künste und Wissenschaften anzubahnen scheint, — der Zweck des Staates bezieht sich nur auf äußere Handlungen, welche zur Ausführung gebracht werden können, der Handelnde mag innere Überzeugung von ihrer Nothwendigkeit haben oder nicht. Der Staat ist eine Gesellschaft zum äußerlichen Zwecke, zur Sicherung des Eigenthums im weitesten Sinne: also ist auch die Freyheit, für welche der Staat Gewähr leistet, nur äußerliche Freyheit, welche erst dadurch einen wahren Werth erlangt, wenn die innere Freyheit hinzukommt. Diese bezieht sich auf den inneren Zweck des Menschen, (auf Wahrheit und Tugend) der eben so heilig, oder unendlich heiliger ist, als der äußerliche, aber nicht erzwungen werden kann, sondern nur aus Glauben und Überzeugung hervorgeht. Das einzige Mittel dieses inneren Zweckes ist Erziehung und Unterricht.

\*) Von der dringenden Nothwendigkeit, sich der helvetischen Schulen von Staats wegen anzunehmen. Zürich, 1798.